

**Bauleitplanung der Stadt Herbstein, Kernstadt
Bebauungsplan „Kurgebiet“ – 6. Änderung
sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1
BauGB**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein hat am 04.12.1025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet“ in der Kernstadt sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen.
- (2) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung beschränkt sich auf die in der nachfolgenden Übersichtskarte erkennbare Abgrenzung. Die Flächen liegen westlich der Feuerwehr und umfassen auch die Straße *An der Ziegelei*. Folgende Flurstücke sind betroffen: 109/1tlw., 110/2tlw., 131/5tlw. und 131/6 in der Flur 5, Gemarkung Herbstein.
- (3) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Ziel der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für die Ansiedelung eines Elektro- und Anlagenbetriebes aus Herbstein. Das bisherige Sondergebiet Zweckbestimmung Kurgebiet sowie der geplante Caravanparkplatz werden zurückgenommen und ein Gewerbegebiet i.S.d. § 8 Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Die bisherige Planung und textlichen Festsetzungen werden an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen und an das neue Planziel angepasst. Die Planziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.
- (5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung erfordern eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. FNP-Änderung zu integrieren. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt gemäß den Vorgaben des BauGB (Baugesetzbuch) und dient im Hinblick auf die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

- (6) In Ausführung des § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) werden die Planunterlagen des Bebauungsplanes (Plankarte, Begründung, Umweltbericht) in der Zeit vom

26.05.2026 – 26.06.2026 einschließlich

im Internet unter der Adresse **www.herbstein.de** unter der Rubrik: **Bauen & Wohnen** veröffentlicht und können ebenfalls über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der oben genannten Unterlagen in der Stadtverwaltung Herbstein, Markplatz 7, 36358 Herbstein, Zimmer 9, während der Dienststunden der Verwaltung, sowie nach Vereinbarung.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, zum Beispiel schriftlich, in Textform oder zur Niederschrift, abgegeben werden können. Die elektronische Abgabe der Stellungnahmen ist zum Beispiel unter der E-Mail-Adresse *beteiligung@fischer-plan.de* möglich.

- (7) Das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg ist gemäß § 4b BauGB mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragt.

Übersichtskarte

